

HAUS- UND BADEORDNUNG

OSCHATZ

platsch

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen.
- 1.2 Wir möchten Sie hiermit ausdrücklich darauf hinweisen, dass im Sinne der Sicherheit unserer Gäste in einzelnen Bereichen eine Videoüberwachung stattfindet. Sie dient der Diebstahl- und Unfallprävention, um Vandalismus vorzubeugen und um unseren Gästen Sicherheit zu gewährleisten.
- 1.3 Die Einhaltung der Haus- und Badeordnung ist im Interesse der Allgemeinheit von allen entgeltlichen und unentgeltlichen Besuchern oder Badegästen einzuhalten und verbindlich. Mit Lösen des Eintrittstarifes bzw. Betreten der Einrichtung erkennt jeder Besucher und Gast die Haus- und Badeordnung, die Tarifbestimmungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen schriftlichen oder mündlichen Anordnungen an. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereinen, u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und ist für die Beachtung der Anordnungen mitverantwortlich.
- 1.4 Bei Verlust der Zugangsberechtigung (Transponder-Armband) ist umgehend das Personal zu benachrichtigen. Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Transponder-Armbandes gilt die folgende Ersatzregelungen: Ein Schadensersatz zu leisten. Hierzu ist vor Verlassen der Einrichtung eine Verlustgebühr in Höhe von 75,00 € bei Erwachsenen und 35,00 € bei Kindern zu hinterlegen. Der konkrete Aufbuchungsbetrag wird innerhalb einer Woche ermittelt, sofern das verlorene Transponder-Armband wieder auftaucht oder eine anderweitige Ermittlung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 75,00 € bei Erwachsenen bzw. 35,00 € bei Kindern zu zahlen. Dem Gast ist der Nachweis gestattet, dass dem Freizeitobjekt Platsch kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 1.5 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
- 1.6 Für die Benutzung der anderen Bereiche des Freizeitobjektes Platsch gelten die entsprechenden Bereichsordnungen ergänzend.

§ 2 Benutzerbestimmung

- 2.1 Die Benutzung der Einrichtung ist im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung für jedermann gestattet. Der Zutritt ist nicht gestattet für: Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol, Drogen) stehen; Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten; deren Vorhaben eine Störung der Ordnung und Sicherheit erwarten lässt; gegen die ein Hausverbot verhängt ist; Personen, die Tiere mit sich führen und Personen, die die Einrichtung zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 2.2 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer aufsichtsfähigen Person ab 18 Jahre gestattet.
- 2.3 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.4 Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Person gestattet.
- 2.5 Personen, die bei dem Versuch sich ohne Lösen des Eintrittstarifes Zutritt zu verschaffen, angetroffen werden oder ohne gültiges Transponder-Armband in der Einrichtung/dem Bereich sind, wird der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt.
- 2.6 Auf dem Transponder-Armband aufgebuchte Leistungen sind durch den Inhaber des Transponder-Armbandes vor Verlassen der Einrichtung an der Hauptkasse zu bezahlen.
- 2.7 Jeder Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht. Es wird eine Strafgebühr von 60,00 € erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise und Nutzung

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Öffnungszeiten schließen die zum Aus- und Ankleiden benötigte Zeit mit ein.
- 3.2 Die Geschäftsleitung kann die Benutzung der Einrichtung oder Teile davon aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten sowie organisatorischen Gründen z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, ganz oder teilweise einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes oder von Leihgebühren besteht.
- 3.3 Die Badezeit endet 15 Minuten vor dem jeweiligen Öffnungszeitenende. Der Badegast ist verpflichtet, die Öffnungszeiten nicht zu überschreiten und spätestens bei Betriebsschluss das Platsch zu verlassen. Die Objektleitung oder die von ihr eingesetzten Personen können allgemein oder für bestimmte Bereiche die Badezeiten verlängern oder verkürzen. Bei verschuldetem nicht rechzeitigem Verlassen der Einrichtung entsteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch des Betriebes auf Ersatz des dadurch bedingten Schadens (z.B. für Überstundenvergütung des Personals, Energiekosten etc.).
- 3.4 Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 3.5 Reklamationen der Gastronomierechnungen sind nur bei Erhalt des Kassenbons direkt an der Gastronomie-Kasse im Bade- oder Saunabereich möglich. Eine spätere Reklamation an der Ausgangskasse ist nicht möglich.
- 3.6 Die Hinweisschilder für die im Objekt befindlichen Einrichtungen und Attraktionen sind unbedingt zu beachten. Ein Anspruch auf den Betrieb der Attraktion besteht nicht.
- 3.7 Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Verhalten

- 4.1 Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtführende Personal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird. Personen, die nicht schwimmen, dürfen auch andere, saubere Sportbekleidung, jedoch keine Straßenbekleidung tragen.
- 4.2 Jeder Gast hat vor der Benutzung der Becken im Duschraum eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Darüber hinausgehende Körperpflegeangelegenheiten z. B. Rasieren, Nägel schneiden etc. sind aus hygienischen Gründen verboten.
- 4.3 Außerhalb der Duschen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- 4.4 Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- 4.5 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 4.6 Bei Kindern unter 3 Jahren ist das Tragen von Aquavindeln zwingend vorgeschrieben, um mögliche Verunreinigungen zu vermeiden.
- 4.7 Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden. Bei Verunreinigungen oder Beschädigungen der Einrichtung sollte sofort das Personal oder der Betreiber benachrichtigt werden.
- 4.8 Die Gäste haben sich so zu verhalten, dass Sie Sitte und Anstand nicht verletzen, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigen und andere nicht gefährden. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 4.9 Nicht gestattet ist: das Springen von seitlichen Beckenrändern, andere unterzutauchen, in das Becken hineinzustoßen oder sonstigen Unfug zu treiben sowie das Rennen im gesamten Nassbereich.
- 4.10 Es besteht kein Anspruch auf eine Liege bzw. Liegeplätze. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Liegen zu räumen.
- 4.11 Rauchen ist nur in den Außenbereichen mit entsprechender Beschilderung gestattet. Das gilt auch für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten).
- 4.12 Zerbrechliche Gegenstände (Flaschen, Gläser, Porzellan, usw.) dürfen außerhalb des Gastronomiebereiches nicht benutzt werden. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist untersagt. Gastronomische Versorgung erhalten Sie auf dem Wandelgang, im Wintergarten der Saunalandschaft und in unserem Restaurant „silhouette“.
- 4.13 Wir weisen darauf hin, dass die Wassertiefe in den Becken unterschiedlich ist.
- 4.14 Die Benutzung des AquaCross Parcours erfolgt auf eigener Gefahr. Das Hindernis ist einzeln und mit Sicherheitsabstand zu überqueren. Nichtschwimmer dürfen den AquaCross Parcours nicht benutzen.
- 4.15 Kinderspielbereiche und -geräte dürfen nur von Kindern im entsprechenden Alter auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Eltern haben eine Aufsichtspflicht für ihre Kinder zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.
- 4.16 Ballspiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
- 4.17 Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) ohne Kopfhörer zu benutzen.
- 4.18 Das Fotografieren und/oder Filmen ist im textilfreien Bereich nicht gestattet. Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
- 4.19 Bei stattfindenden Kursangeboten wie z. B. Aquajogging, Schwimm-AG, usw. kann das Angebot durch Abspielen von Musik begleitet werden. Die Teilnahme an Kursangeboten (z. B. Schwimm-, Aquakursen usw.) setzen die Gesundheit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultationen mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
- 4.20 Die Durchführung von Massageangeboten setzt die Gesundheit des Gastes voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden oder Rekonvaleszenzen nach Verletzungen sollten sich erst nach Konsultationen mit ihrem Arzt für eine Massagebuchung entscheiden. Im Zweifelsfall ist das Personal berechtigt Massageanwendungen abzulehnen oder abzubrechen. Dies gilt auch bei Schwangerschaften (bis 3. Monat) sowie bei Risikoschwangerschaften.
- 4.21 Sofern nicht anderes festgelegt wurde, stehen die Toiletten und sanitären Anlagen der Einrichtung jedem Badegast kostenfrei zur Verfügung. Es ist strengstens untersagt seine Notdurft im Badegewässer oder in anderen Bereichen der Anlage zu verrichten.
- 4.22 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Sie werden im Platsch einen Monat aufbewahrt und dann an das örtliche Fundbüro der Stadtverwaltung Oschatz übergeben.
- 4.23 Zum Aus- und Ankleiden stehen dem Gast Umkleideräume zur Verfügung. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke sind Garderobenschränke vorhanden. Den Schrank hat der Gast selbst mit dem Transponder-Armband zu verschließen. Das Transponder-Armband muss der Gast während des Besuches bei sich zu tragen. Zusätzlich stehen den Gästen Wertschließfächer zur Verfügung. Alle Schränke sind beim Verlassen des Objektes freizumachen. Nach Öffnungszeitenschluss verschlossene Garderobenschränke oder Wertschließfächer werden vom Personal geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt. Im Falle eines Transponder-Armbandverlustes ist vom Gast vor Aushändigung des Schrankinhalts das Eigentum an den Sachen zweifelsfrei nachzuweisen. Das Personal ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Inhaber eines Transponder-Armbandes berechtigt ist, den Inhalt des entsprechenden Schrankes/Faches zu entnehmen. Bei Verlust des Wertfachschlüssels wird ein Betrag in Höhe von € 50,00 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Verlust ist unverschuldet. Dem Gast bleibt jedoch der Nachweis unbenommen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden eingetreten ist.
- 4.24 Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Eigentümer entfernt werden.
- 4.25 Badegäste haften für verlorenegegangene und/oder beschädigte Leihwäsche und Leihgegenstände. Bei nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der geliehenen Sachen, wird das Pfand nicht zurückgezahlt.
- 4.26 Plakate oder andere Werbemittel dürfen im Bereich des Freizeitobjektes Platsch nur mit besonderer Erlaubnis des Betreibers aufgehängt werden. Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Werbematerial zu verteilen, Waren und Leistungen anzupreisen und zu verkaufen sowie Unterschriften, Geld usw. zu sammeln oder zu betteln.
- 4.27 Die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht ohne Genehmigung des Betreibers ist nicht erlaubt.
- 4.28 Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von Verboten genehmigen, wenn eine Gefährdung und Belästigung anderer Gäste ausgeschlossen ist.
- 4.29 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal entgegen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich auch an die Geschäftsleitung zu wenden.

§ 5 Haftung

- 5.1 Das Betreten und die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen geschehen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.2 Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 5.3 Für die Zerstörungen, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen von persönlichen Besitz oder Eigentum des Gastes und der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wie Geld, Wertsachen, Garderobe oder sonstigen Gegenständen wird durch den Betreiber nicht gehaftet. Ebenso wird für Wertgegenstände und Bargeld, welches in den Garderobenschränken und Schließfächern aufbewahrt wird, keine Haftung übernommen.
- 5.4 Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Park- und Stellflächen des Objektes abgestellten Fahrzeuge.
- 5.5 Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch den Verstoß gegen die Anweisungen des Personals oder die Haus- und Badeordnung entstehen.
- 5.6 Schäden oder Verletzungen, die der Badegast erleidet, müssen unverzüglich dem aufsichtführenden Personal gemeldet werden. Berechtigte Schadenersatzansprüche müssen schriftlich bei der Geschäftsleitung: Oschatzer Freizeitstätten GmbH, Berufsschulstraße 20, 04758 Oschatz geltend gemacht werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

- 6.1 Das Personal des Betreibers hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 6.2 Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Es ist befugt, Personen aus der Einrichtung zu verweisen, die die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden oder andere Besucher oder das Personal belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Wird einem entsprechenden Verweis nicht gefolgt, so kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden. Den genannten Benutzern kann der Zutritt zur Einrichtung vorübergehend oder dauernd untersagt werden.
- 6.3 Im Falle der Verweisung erfolgt keine Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittstarifes.

§ 7 Inkrafttreten & Gültigkeit

- 7.1 Die überarbeitete Haus- und Badeordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

- 8.1 Sollten Teile dieser Haus- und Badeordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behalten alle anderen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung ihre Gültigkeit.